

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 185/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine); Verzicht auf die Aufstellung gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG

Gesetzliche Grundlagen

Allgemein

Gemäß § 110 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, eine Überschuldung abgebaut, oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Im HSK sind gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVO sicherzustellen.

Sonderregelungen gem. § 182 NKomVG

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. 9. 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022 vom 30.09.2022, S. 588) wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen in § 182 Abs. 4

NKomVG auch für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft befristet bis zum 30. Juni 2024 mit dem angefügten § 182 Abs. 5 NKomVG für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 182 Abs. 4 NKomVG:

Zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 für die kommunale Haushaltswirtschaft

1. muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen,
2. darf sich die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden, wenn die Verschuldung auf der festgestellten epidemischen Lage beruht,
3. kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann,
4. dürfen Liquiditätskredite nach § 122 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 112 Abs. 3 Satz 1 bereits ab dem Tag nach der Verkündung der Haushaltssatzung aufgenommen werden, jedoch frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres,
5. dürfen abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 2 Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile bereits zwei Wochen nach Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde verkündet werden,
6. muss für unmittelbar aus der festgestellten epidemischen Lage resultierende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 1 eine Deckung nicht gewährleistet sein,
7. kann die Kommune abweichend von § 122 Abs. 1 Satz 1 Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, sowie für ihre kommunalen Anstalten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen und an diese Rechtsträger weiterreichen, soweit diesen aufgrund der festgestellten epidemischen Lage für rechtzeitige Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
8. gilt abweichend von § 122 Abs. 2 der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

Fehlbeträge nach Satz 1 Nr. 1 sollen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Möglichkeit nach Satz 1 Nr. 7 lässt die Erteilung einer Zulassung nach § 181 unberührt. Gilt der festgesetzte Höchstbetrag gemäß Satz 1 Nr. 8 als genehmigt, so ist der zugrundeliegende Beschluss der Vertretung der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 182 Abs. 5 NKomVG (neu):

Zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft ist Absatz 4 bis zum 30. Juni 2024 entsprechend anzuwenden.

Verfahren

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann nach § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt wird, soweit insbesondere zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass auf die Aufstellung eines HSK lediglich für das Jahr 2023 verzichtet werden sollte.

Gründe, die die Möglichkeit eines Verzichts zur Aufstellung eines HSK rechtfertigen:

Durch die aktuellen Folgen der Energiekrise und der wirtschaftlichen Verwerfungen als Folge des Wirtschaftskrieges mit Russland ist heute schon absehbar, dass die Stadt Alfeld (Leine) neben vielen anderen Kommunen die finanziellen Auswirkungen des Ukraine-Krieges in den Haushalten 2023 ff massiv spüren wird.

Das Plandefizit des Haushaltsplanentwurfes 2023 beträgt derzeit -9.204.600 €.

Es entstehen massive Mehrbelastungen durch die Flüchtlingsunterbringung, durch steigende Energiekosten, durch erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe sowie durch massiv steigende Dienstleistungs- und Baupreise in allen Sektoren.

Wesentliche Faktoren, die insbesondere kriegsbedingt, zu höheren Aufwendungen bzw. Investitionen führen:

- Mehraufwendungen von 2.481.000 € durch eine evtl. Vervierfachung der Preise für Strom (vorl. Haushaltsansatz 2023)
- Mehraufwendungen von 1.752.500 € durch eine evtl. Versechsfachung der Preise für Gas (vorl. Haushaltsansatz 2023)
- Kostenerstattung an den Landkreis Hildesheim für Flüchtlingsunterbringung in Höhe von 300.000 € (im Plan-Entwurf noch nicht enthalten)
- Mehraufwendungen für Bauunterhaltung sowie für Kraft- und Betriebsstoffe

Weitere große Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen

- Anstieg der Personalkosten in Höhe von mehr als 1.500.000 € aufgrund von gesetzlichen Mindeststandards in Kindertageseinrichtungen und bevorstehenden Tarifabschlüssen.
- Mindererträge von ca. 1.500.000 € bei den Schlüsselzuweisungen des Landes.

Dessen ungeachtet ist die Stadt Alfeld (Leine) mit Blick auf § 110 Abs. 2 NKomVG unbedingt gehalten, den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Dies wird seitens der Stadt Alfeld (Leine) auch beachtet. Die Einsparungsmaßnahmen des HSK 2022 sind im laufenden Jahr 2022 bereits zum Teil erfolgreich umgesetzt worden und die Fortschreibung der Maßnahmen finden auch in der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 Berücksichtigung.

Umgesetzte Maßnahmen des HSK 2022 (nicht abschließend):

- Anheben der Grundsteuer A von 500 auf 510 v.H.
- Anheben der Grundsteuer B von 500 auf 510 v.H.
- Anheben der Gewerbesteuer von 400 auf 410 v.H.
- Anheben der Vergnügungssteuer von 10 auf 15 %
- Anheben der Hundesteuer um 6,00 € jährlich
- Anheben der Benutzungsgebühren für Sportstätten
- Anheben bzw. Neukalkulation der Friedhofsgebühren
- Anheben der Kopierkosten für Schülerinnen und Schüler
- Reduzierung der Zuschüsse an Fraktionen und Ratsmitglieder
- Streichen des Dienstwagens für den Bürgermeister

Beschlossene Maßnahmen zur Einsparung der Energiekosten (nicht abschließend)

- temporäre Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Stadt und in den Ortsteilen
- temporäre Abschaltung von Ampelanlagen
- Teilschließung des 7 Berge Bades; nur noch Therapie- und Schwimmerbecken offen
- Absenkung der Heizungstemperaturen in den städtischen Gebäuden auf durchschnittlich 19 Grad Celsius; Flure werden gar nicht mehr beheizt
- Abschaltung der Warmwasserbereitung in den städtischen Sporthallen und Verwaltungsgebäuden
- Untersagung der Verwendung von elektrischen Geräten aus dem Privatbesitz (Kühlschränke, Heizlüfter usw.)
- Abschaltung der Außenbeleuchtung öffentlicher Gebäude
- Home-Office-Offensive für die städtischen Beschäftigten

Fazit:

Aufgrund der massiven negativen Auswirkungen durch die Folgen des Krieges in der Ukraine auf den städtischen Haushalt 2023 würden einem HSK 2023 entsprechend kompensierende Maßnahmen fehlen.

Nach den „Hinweisen zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG)“; RdErl. d. MI v. 11.12.2020; können Kommunen auf die Umsetzung von Maßnahmen verzichten, die sich in der Krise gesamtwirtschaftlich negativ auswirken (z.B. Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze).

Mit dem HSK 2022 ff wurde ein Stufenplan zur Anhebung von diesen Realsteuern beschlossen. Im Haushaltsplanentwurf 2023 wurde deshalb lediglich das Anheben der Vergnügungssteuer von 15 auf 20 % der Einspielergebnisse von Geldspielautomaten berücksichtigt. Die Realsteuern sollen ab dem Haushaltsjahr 2024 wieder angehoben werden. Insofern wird auch den o.g. Hinweisen Rechnung getragen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 in Anbetracht der kriegs- und pandemiebedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen nicht das Potential haben wird, dass es wesentliche Haushaltsdefizite zu kompensieren vermag, schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) vor, entsprechend § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2023 zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Für die Stadt Alfeld (Leine) wird entsprechend § 182 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine kein Haushaltssicherungskonzept 2023 nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt.